

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK RAPPERSWIL HSR, NACHFOLGEND ALS HSR BEZEICHNET

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für die HSR Hochschule für Technik Rapperswil einschliesslich all ihrer Institute.
- 1.2. Die HSR ist eine eigenständige, öffentlich rechtliche Institution. Sie ist Mitglied der Fachhochschule Ostschweiz und ist aktiv in den Bereichen Architektur, Bau- und Planungswesen sowie Technik und Informatik. Die HSR ist an keine Unternehmung gebunden.
- 1.3. Die AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung für alle Verträge der HSR und deren Institute, deren Dienstleistungen und Produkte.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Basis für einen Vertragsabschluss kann ein schriftliches Angebot sein, welches nach Einreichung drei Monate gültig ist (schriftlich bezieht sich in den ganzen AGB auch auf Emails und Faxe), falls nicht eine abweichende Frist vereinbart wird. Dem Angebot beiliegende Unterlagen wie z.B. Daten, Prospekte, Diagramme und Zeichnungen sind unverbindlich, bleiben Eigentum der HSR und dürfen Drittpersonen nur mit Erlaubnis der HSR zugänglich gemacht werden. Falls daraus kein Auftragsverhältnis entsteht, sind diese Unterlagen unangefordert an die HSR zu retournieren.
- 2.2. Verträge mit der HSR bedürfen in der Regel der schriftlichen Form. Beläuft sich die Vertragssumme auf mehr als CHF 10'000.- muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2.3. Bis zur Unterzeichnung eines Vertrages können sich die beteiligten Parteien jederzeit und ohne finanzielle Verpflichtungen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Kosten

- 3.1. Die Kosten gelten ab Standort Rapperswil, exklusive MWSt., lauten in der Regel auf CHF und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. In gewissen Fällen kann auch Vorauszahlung vereinbart werden.
- 3.2. Bei Erschwerung oder Erweiterung des Projekts infolge nachträglicher Anordnungen des Kunden oder wegen nachträglichen Eintritts besonderer Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar waren, kann die HSR eine angemessene Erhöhung des Honorars über den Kostenvorschlag hinaus beanspruchen. Eine derartige Vertragsanpassung ist schriftlich zu verfassen und von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 3.3. Projektbezogene Lieferantenrechnungen werden unter Zuschlag der MWSt. weiter verrechnet.
- 3.4. Allfällige Warenlieferungen zu Projekten werden ab Werk geliefert und deren Verpackung zu Selbstkosten verrechnet.
- 3.5. Gegenüber Rechnungen der HSR ist eine Verrechnung mit Gegenansprüchen nur bei gegenseitigem Einverständnis statthaft.
- 3.6. Die Zahlungen werden gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richten sich nach Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand. Der Anbieter macht sie bei Fälligkeit mit Rechnung geltend. Der Kunde leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt detaillierten Rechnung; sofern eine Leistungsprüfung vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllen der Leistungsprüfung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde im Verzug. Die HSR ist berechtigt, mit zweiter Mahnung für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 10% pro Jahr zu verrechnen. Eine Rechnung mit dem entsprechend angepassten ausstehenden Betrag wird mit der zweiten Mahnung verschickt.

4. Prüfkosten bei an der HSR durchgeführten Produktprüfungen

- 4.1. Jegliche Transport- und Importkosten von Prüflingen, sowie deren Versicherung gegen Transportschäden gehen zu Lasten des Kunden. Ohne anderweitige Vereinbarung werden die Prüflinge nach den Prüfungen auf Kosten des Kunden, wie im Vertrag definiert, durch die HSR entsorgt.

5. Termine

- 5.1. Die vereinbarten Termine werden von der HSR, wenn immer möglich, eingehalten. Eine Verspätung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Die HSR informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder beeinträchtigen. Dem Kunden steht ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Projekts zu.
- 5.2. Wenn Termine durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (Naturkatastrophe, Pandemie, Streiks, etc.), trotz zumutbarer Sorgfalt, nicht eingehalten werden können, verschieben sich die Termine so weit nach hinten, wie es das Ereignis verlangt und es können keinerlei Forderungen wie z.B. Konventionalstrafen geltend gemacht werden.
- 5.3. Die Einhaltung der Termine setzt voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen im Rahmen des Projektes und der gegenseitig vereinbarten Termine erfüllt.

6. Einsichtsrecht

- 6.1. Der Kunde hat das Recht, jederzeit die mit seinem Projekt in Verbindung stehenden Dokumente, Daten, etc. einzusehen. Nach Beendigung des Projekts sind die Daten noch drei Jahre bei der HSR auf Voranmeldung einsehbar.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Die Parteien behandeln Informationen, Daten, Programme und Dokumente die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und das Projekt oder geschäftliche Belange oder Aktivitäten des Kunden oder der HSR betreffen, vertraulich. Diese Geheimhaltungspflicht beginnt mit dem ersten Kontakt für ein allfälliges neues Projekt und dauert nach Vertragsende weitere drei Jahre an.
- 7.2. Bei Produktprüfungen, Versuchsaufbauten usw. in den Innen- wie Aussenräumen der HSR können Prüflinge zum Teil sichtbar und beschränkt zugänglich sein. Falls für Prüflinge besondere Massnahmen getroffen werden sollen, muss dies vertraglich vereinbart werden. Allfällige zusätzliche Kosten werden in Rechnung gestellt.
- 7.3. Die HSR ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben soweit dieses Recht nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Das geistige Eigentum an dem im Rahmen der Leistungserbringung durch die HSR vermittelten Wissen und an den damit zusammenhängenden Schriftstücken (Dokumente, Berichte, Zeichnungen, Berechnungen, etc.) verbleibt vollumfänglich bei der HSR. Die kommerzielle Nutzung des geistigen Eigentums wird im Vertrag geregelt.
- 8.2. Der Kunde erhält mit der Bezahlung der entsprechenden Rechnungen das Recht, das im Rahmen des Projekts erarbeitete Wissen und die damit zusammenhängenden Schriftstücke zu verwenden. Will der Kunde das im Rahmen des Projekts erarbeitete Wissen für sich rechtlich schützen



lassen (z.B. durch eine Patentierung), ist eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung erforderlich. Erfinder der HSR müssen in jedem Fall genannt werden. Die HSR behält in jedem Fall das Recht zur Verwendung des Patentgegenstandes für Forschungsarbeiten und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Patentgegenstandes.

- 8.3. Fabrikationszeichnungen dürfen nur für das vorgesehene Projekt und Lokalität verwendet werden. Für wiederholte Verwendung hat die HSR Anrecht auf volle Entschädigung.

9. Veröffentlichung

- 9.1. Unter der Berücksichtigung der Geheimhaltungsverpflichtung gem. Art. 7 sowie den folgenden Art. 9.2 und 9.3 ist die HSR berechtigt, die Projektergebnisse zu veröffentlichen.
- 9.2. Vor einer Veröffentlichung schickt die HSR dem Kunden einen aussagekräftigen Entwurf zur Prüfung zu. Der Kunde kann dann innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt des Entwurfs i) einen Einspruch bei der HSR einlegen. Die Parteien bemühen sich dann unverzüglich darum, akzeptable Änderungen zu finden, um die Veröffentlichung innerhalb von höchstens drei (3) Monaten zu ermöglichen; und/oder ii) einen Aufschub von höchstens drei (3) Monaten verlangen, falls vorgängig einer Veröffentlichung Patente betreffend der Projektergebnisse eingereicht werden sollen.
Ohne gegenteilige schriftliche Nachricht innerhalb der erwähnten einmonatigen Frist wird die Zustimmung des Kunden zur Veröffentlichung angenommen.
- 9.3. Falls eine Veröffentlichung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung erfolgen soll, schickt die HSR dem Kunden eine Zusammenfassung der geplanten Veröffentlichung zu und die Bestimmungen von Ziffer 9.2 sollen entsprechend gelten, wobei die Frist in Unterpunkt i) jedoch auf einen (1) Monat gekürzt wird.
- 9.4. Der Kunde ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der HSR berechtigt, die Projektergebnisse zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Semester-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Publikationen oder möglicher Schutz des Geistigen Eigentums nicht beeinträchtigt werden.

10. Software als Produkt

- 10.1. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für welche die HSR nur eine Lizenz zur Nutzung besitzt, gelten zusätzlich die zwischen der HSR und dem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbestimmungen. Erkenntnisse, Software und Verfahren, die im Rahmen des Vertrags entwickelt wurden, dürfen an der HSR für Lehre, Forschung und Entwicklung auch nach Ende des Vertragsverhältnisses weiter verwendet werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung mit entsprechender Entschädigung getroffen wird. Eingesetzte Open Source Software geht durch Lieferung nicht in den Besitz des Auftraggebers über, sondern verbleibt unter der entsprechenden Lizenz, über die die HSR informiert. Die HSR haftet nicht für dadurch eingeschränkte Rechte des Auftraggebers.

11. Schutzausrüstung

- 11.1. Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls die Mitarbeitenden der HSR bei Feld- und Werkstatteinsätzen für die Durchführung des Projekts mit der speziell vorgeschriebenen Schutzausrüstung auszurüsten.
- 11.2. Ohne Kenntnis von Unfallverhütungs-, Sicherheitsvorschriften und Betriebsanordnungen, welche für Feld- und Werkstatteinsätze relevant sind, dürfen Mitarbeitende der HSR die Arbeit nicht aufnehmen.

12. Vertragsannullierung

- 12.1. Unterschriebene Verträge können beidseits bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. In gegenseitiger Absprache kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.
- 12.2. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind vollumfänglich abzugelten. Bereits erfolgte Zahlungen für erbrachte Leistungen werden nicht rückerstattet.

13. Haftung

- 13.1. Die Dienstleistungen werden an der HSR nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Die Qualität der Leistung der HSR entspricht dem Stand der Technik, für die Projektbearbeitung werden nur qualifizierte Mitarbeitende der HSR eingesetzt. Für allfällige Interpretationen dieser Resultate haftet die HSR nicht.
- 13.2. Eventuelle Haftpflichtansprüche an die HSR werden auf deren Versicherungsdeckung beschränkt. Diese Ansprüche können längstens 120 Tage über den Abliefertermin der Leistung hinaus geltend gemacht werden. Leistungen im nordamerikanischen Raum müssen vollumfänglich vom Kunden versichert werden.
Entspricht der mit Garantie abgegebene Vertragsgegenstand nicht den Spezifikationen, steht dem Auftraggeber ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung durch die HSR während der Gewährleistungsperiode von 120 Tagen zu. Die Garantiezeit beginnt bei der Übergabe der Vertragsgegenstände. Die HSR schliesst jegliche Haftung und Garantieleistungen aus, sofern vom Auftraggeber oder von Dritten Änderungen an dem ursprünglich ausgelieferten Produkt vorgenommen worden sind. Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden durch die HSR ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere übernimmt die HSR keinerlei Gewähr für Schäden, die an der Hardware und/oder Software selbst sowie aus/oder im Zusammenhang mit der Verwendung derselben entstehen.
- 13.3. Die HSR übernimmt keine Haftung für leichte Sorgfaltpflichtverletzungen der Projektbeteiligten der HSR.

14. Mitwirkung des Kunden

- 14.1. Der Kunde bezeichnet einen verantwortlichen Projektleiter, welcher die Leistungen des Kunden koordiniert. Die HSR ist nicht verantwortlich für Verzögerungen in seiner Leistungserbringung, welche durch Mitarbeitende des Kunden oder Dritte verursacht werden.

15. Beanstandungen

- 15.1. Beanstandungen sind schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Dienstleistung, der schriftlichen Unterlagen, der Resultate oder des Produktes einzureichen.
- 15.2. Bei allfälligen Mängeln der von der HSR im Rahmen der Leistungserbringung gelieferten schriftlichen Unterlagen steht dem Kunden ein Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung zu, falls 15.1. erfüllt ist.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist der Campus der HSR Erfüllungsort.
- 16.2. Es gilt ausschliesslich das Schweizerische Recht.
- 16.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den darauf basierenden Verträgen ist Rapperswil/SG.